Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 20 (1926)

Artikel: Die Gründung des Priorates Muri-Gries : nach den Akten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives

Autor: Winkler, Arnold

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-123626

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gründung des Priorates Muri-Gries.

Nach den Akten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives.

Von Arnold WINKLER,
Professor der neueren Geschichte an der Universität Freiburg in der Schweiz.

(Fortsetzung und Schluss.)

BEILAGEN:

Schriftenwechsel bis zur prinzipiellen Verständigung über Muri-Gries.

I.

Metternich an Abt Adalbert. [1]

Wien, 13. September 1843.

Hochwürdigster Herr Abt!

Ich bin von Seiner Majestät dem Kaiser, meinem allergnädigsten Herrn, beauftragt, Euer Hochwürden die nachstehende Eröffnung zu machen.

Schon als durch den Beschluß vom 13. Jänner 1841 die Aufhebung der Klöster im Aargau, und sonach die Unterdrückung des Stiftes Muri, der altehrwürdigen Hausstiftung der Grafen von Habsburg, ausgesprochen worden war, haben S. M. der Kaiser, wie es öffentliche Erklärungen dartun, diesem Ereignisse die lebhafteste Teilnahme gewidmet. Seine Majestät gaben sich aber damals, und bis jetzt, mit allen Freunden gesetzlichen Rechtes der Hoffnung hin, es werde die oberste Bundesbehörde, in treuer Handhabung des Artikels XII des Bundesvertrages, den gefaßten Beschluß rückgängig zu machen und

[1] Dieser Brief ist gedruckt bei *Kiem* a. a. O. p. 459. Der Vollständigkeit halber füge ich ihn obigem Schriftenwechsel bei. — Die Orthographie des Schriftenwechsels habe ich, soweit nötig, modernisiert.

den bedrohten Stiftern die ihnen bundesmäßig gewährleistete Existenz zu sichern wissen. Allein, es ist *diese* Erwartung nunmehr durch den Tagsatzungsbeschluß vom 31. August, durch welchen dieser Gegenstand aus Abschied und Traktanden entfernt wird, zunichte geworden. Seine Majestät wollen daher nicht länger zögern, Euer Hochwürden und der Ihnen unterstehenden Kommunität einen tätigen Beweis Allerhöchst ihrer Teilnahme an Ihrem Schicksale sowie des Wunsches zu geben, den Allerhöchstdieselben hegen, daß die habsburgische Erbstiftung nicht untergehe und Ihren Altvordern die Gebete, die sie sich an ihrer Grabstätte gestiftet, so lange diese nicht zugänglich, an anderer Stelle dargebracht werden.

Seine Majestät haben hienach befohlen, Euer Hochwürden und dem löblichen Konvente von Muri zu erklären, daß es von Ihnen abhänge, Ihren Sitz in das im Lauf der Zeiten erloschene Stift der Augustiner-Chorherren zu Gries in Tirol zu übertragen, und dasselbe sowie dessen Stiftungsgut in Besitz zu nehmen. Der k. k. Geschäftsträger v. Philippsberg, den ich mit gegenwärtigem Schreiben an Euer Hochwürden absende, wird mit denselben über die näheren Umstände, unter denen vorliegender Antrag zu verwirklichen wäre, Rücksprache pflegen.

Zu wahrer Genugtuung wird es mir gereichen, wenn unter meiner Mitwirkung eine religiöse Gemeinde nach Österreich übertragen wird, welche mit dem Namen von Muri auch die Tugenden und die Wissenschaft [1], deren sich die Bewohner dieses Gotteshauses stets beflissen, und durch die sie sich notorisch die Achtung und Liebe der Bevölkerung in der Gegend des Stiftes erworben haben, auf die Nachwelt fortpflanzen.

Empfangen E. H. bei diesem Anlasse etc.

II.

Abt Adalbert an Philippsberg.

Sarnen, 25. Jänner 1844.

Hochwohlgeborner Herr k. k. Geschäftsträger!

Ich nehme die Freiheit, Euer Hochwohlgeboren beiliegendes Schreiben an Seine Durchlaucht Herrn Fürsten von Metternich mit der doppelten Bitte zuzusenden, es gefälligst zu lesen, und wenn Sie

[1] « und die Wissenschaft » — von Metternich in Werners Konzept eingefügt.

Form oder Inhalt für un- oder minder gebührend erachten, mir mit den nötigen Bemerkungen zur Verbesserung zurückzusenden; sonst aber es mit Hochihrer Empfehlung an Seine Durchlaucht abgehen zu lassen. Gerne hätte ich darüber Euer Hochwohlgeboren persönlich gesprochen; allein nach Bern zu kommen erlauben meine Umstände kaum, und Sie, gemäß Ihrem frühern gefälligsten Anerbieten, anderswohin zu kommen ersuchen, hätte ich umso weniger dürfen, als ich jedenfalls, der im Schreiben ausgedrückten Umstände wegen, keine definitive oder endliche Erklärung hätte abgeben können. Daß ich so lange über die Angelegenheit keine Antwort erteilte, wollen auch Euer Hochwohlgeboren mir gütigst verzeihen; weil die Umstände eine solche bis anhin zu verschieben hießen, nachdem ich unterlassen hatte, E. H. sogleich bei Ihrem verehrten Besuch ein schriftliches Dankschreiben zu übergeben. Später bloß danken durfte ich nicht wohl, und anderes beifügen konnte ich nicht, bevor ich Erkundigungen über die Sache, und die Stimmung meiner Mitbrüder und der Kirchenobern eingezogen hatte. Diese haben mir zwar über die Frage: ob ich das Allerhöchste Anerbieten sogleich dankbarst annehmen oder verschieben solle, keine definitive Antwort erteilt; jedoch war mir auch eine vorläufige eine erwünschte Gelegenheit zum Schreiben an S. D., umsomehr, als ich auf die kirchliche Weisung hin, wofern sich die Zustände der Schweiz nicht bald bessern, unsere Angelegenheit zu beschleunigen wünschte.

Hiermit empfehle ich mich und die Meinigen und unsere wichtige Angelegenheit Euer Hochwohlgeboren bestens, danke verbindlichst für schon erwiesenes Wohlwollen, und bitte noch besonders, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung genehmigen zu wollen, womit ich geharre

Euer Hochwohlgeboren dankbar ergebenster Diener

ADALBERT, ABT VON MURI.

III.

Abt Adalbert an Metternich.

Sarnen, 22. Jänner 1844.

Euer Durchlaucht, Herr k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzler!

Wenn der untertänigst Unterzeichnete auf Hochdero gnädigste Zuschrift vom 13. September v. J. und auf das darin enthaltene großmütige Anerbieten Seiner könig-kaiserlichen Majestät so lange schriftlich

zu antworten unterließ, so wollen Euer Durchlaucht doch hierin keinerlei Mangel oder Abgang an schuldigem Respekt, noch Zeichen von Gleichgültigkeit, oder Geringschätzung der anerbotenen kaiserlichen Gnade wahrnehmen ; sondern bloß den verschiedenartig hindernden Umständen, in welchen der Unterzeichnete sich befand, und Euer Durchlaucht gnädiger Weisung es zuschreiben, laut welcher der k. k. Geschäftsträger Herr v. Philippsberg auf keine sofortige Antwort desselben zu dringen, sondern ihm freie Zeit zum Beraten und Untersuchen anzutragen hatte.

Nachdem der Unterzeichnete die ihn ganz überraschende und mit unaussprechlichen Gefühlen von Hochachtung und Erkenntlichkeit erfüllende Mitteilung erhalten hatte, eilte er, sie allsogleich vertrauten Gönnern und Lenkern der katholischen Sache in der Schweiz mitzuteilen, welche alle das großmütige Anerbieten höchst dankenswert, zugleich aber für nötig fanden, dasselbe unterdessen geheim zu halten. Denn da der Tagsatzungsbeschluß vom 31. August gl. J. « die aargauische Klosterfrage aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, und sich mit den Anträgen Aargaus zu begnügen », nicht nur für sich eine Verwirrung war, indem einige Restitution von 4, andere von 3 Frauenklöstern dabei voraussetzten, sondern auch einen ausdrücklichen Bundesartikel betraf, worüber 12 Stände keineswegs zu entscheiden haben, so hatten katholische und konservative Stände nicht nur sogleich gegen diesen Beschluß protestiert, und sich ans Protokoll verwahrt, sondern auch um jene Zeit offizielle und konfidentielle Konferenzen angeordnet, um ihn als bundeswidrig, und gewissermaßen alle Klöster der Schweiz bedrohend, rückgängig zu machen. Das Kloster Muri war dabei das erstbeteiligte, und man besorgte, daß wenn dessen Konvent jetzt zum Austritte sich entschlösse, oder davon nur verlauten ließe, solches dem nun erwachenden Eifer fürs Gute stark entgegentreten, und dadurch der ganzen Klostersache schaden würde.

Hiermit zwar einverstanden, ohne jedoch das sehr wichtige Geschäft ganz auf sich unterdessen beruhen zu lassen, entschloß sich der Unterzeichnete, noch vor dem Winter und vor dem Wiederbeginn der hier übernommenen Schulen eine Reise ins Tirol zu machen, und das Anerbieten Seiner Majestät selbst zu besichtigen, um teils selbst über alle Umstände desselben besser unterrichtet zu werden, und um seinen Mitbrüdern darüber das Nötige berichten zu können. Es geschah, und die Ansicht gestaltete sich so, und der Bericht fiel so aus, daß weitaus die mehrsten seiner Mitkonventualen sich vorläufig dafür

erklärten, und unterschrieben. Er fand nun für gut, die Angelegenheit vorzüglich der verwickelten schweizerisch-kirchlichen Umstände wegen im verflossenen Monat nach Rom zu berichten, und erhielt unlängst von daher zur vorläufigen Antwort, daß Seine Heiligkeit über die Frömmigkeit des huldvollsten Kaisers sich unaussprechlich getröstet und erfreut habe, daß Sie den wichtigen Bericht an das hl. Kollegium bringen und den endlichen Entscheid später mitteilen werde.

Diese Mitteilung wird der Unterzeichnete vor der Annahmserklärung der durch Euer Durchlaucht von Seiner Majestät angebotenen Huld abwarten müssen ; jedoch dürfte eine Empfehlung der Sache von dieser Seite, und späteres demütiges Bitten dafür von Seite des Unterzeichneten umso wahrscheinlicher sein, als die guten Aussichten in der Schweiz immer mehr schwinden, und die Katholiken und Konservativen sich offenbar fürchten, mit der nötigen Entschiedenheit für Recht und Gerechtigkeit zu stehen.

Jedenfalls darf der Unterzeichnete nicht länger zögern, seine dem k. k. Botschafter Herrn v. Philippsberg mündlich ausgedrückte Überraschung, seinen untertänigsten Dank, und seine unaussprechliche Erkenntlichkeit für die höchste Huld und Gnade Seiner Majestät, und die gütige Mitteilung und Mitwirkung Euer Durchlaucht schriftlich zu melden.

Der Trost im Leiden ist auf jede Weise, und von jeder Seite herkommend angenehm ; aber wenn er so ganz unerwartet, wenn er von so hoher oder höchster Stelle, wenn er mit so großem Wohlwollen kommt, daß er mit dem gnädigsten Mitleid noch vollen Ersatz des Erlittenen bietet, und den Beweggrund dazu einzig in der Großmut und in schon erwiesenen Wohltaten findet, und hiefür längst verflossene Jahrhunderte zurückführt ; so mögen da wohl Worte ihn auszudrücken dem Getrösteten fehlen, und der Spender desselben mag in diesem Unvermögen selbst eine schwache, doch nicht unnatürliche Genugtuung finden. Der Unterzeichnete ist aber der Überzeugung, und es erhellet aus Euer Durchlaucht gnädigstem Schreiben, daß die ausgezeichnete Frömmigkeit Seiner Majestät durch die Forterhaltung der Stifts-Korporation Höchstihrer erlauchtesten Ahnen nicht sowohl eine irdische, als vielmehr eine religiöse Erkenntlichkeit derselben, bestehend in fortgesetztem Gebet, wo nicht am Grabe der Altvordern, doch im Andenken an Sie an anderer Stätte, verlangen · und diesem hl. Endzwecke wird der Unterzeichnete mit seinem Konvente nach bestem Vermögen nachzukommen streben, und wie die Urstifter so auch die

außerordentlichen Erhalter oder zweiten Stifter von Muri, das Allerdurchlauchtigste österreichische Herrscherhaus, Gott dem unendlichen Belohner alles Guten unaufhörlich empfehlen.

Durchlauchtester Fürst! Der Unterzeichnete nimmt bei diesem Anlaß noch die Freiheit, Euer Durchlaucht über die Weise seiner Existenz in Gries einige Wünsche demütigst vorzutragen, die er sich kaum erlauben dürfte, wenn ihn nicht das höchste Wohlwollen Sr. Majestät auch zum Anbringen derselben ermunterte; und zwar:

1. Da S. M. der Kaiser durch die einstweilige gnädigste Versetzung der Muriklosterkorporation nach Gries diese nämliche schweizerische Korporation und zwar für das Kloster Muri selbst erhalten zu wollen geruhte, würde es wohl gestattet, daß das Konvent Muri zu Gries wenigstens so lange, als irgendwelche Hoffnung zur Rückkehr nach Muri in der Schweiz vorhanden wäre, in der Schweizer Benediktiner-Kongregation, und infolge dessen wie bis anhin von der bischöflichen Jurisdiktion exempt bliebe? Die schweizerischen Klöster stunden seit Jahrhunderten mit den Landesbischöfen in bester Harmonie, und waren ihnen in allen Pastoralsachen ipso jure unterworfen; nur liebten sie das innere religiöse Leben durch sich selbst und in Prälaten-Visitationen und Kongregationen zu ordnen, und standen hierin außer den aufgestellten Visitatoren unmittelbar unter Rom und seinem Nuntius.

2. Weil der Konvent von Muri sich bis anhin nur durch Gewalt von seinem Klosterbesitztum verdrängen ließ, würde es wohl zugegeben werden, daß die Konventualen, welche auf Klosterpfründen annoch sind, daselbst zum Trost des Volkes, und um den Besitz zu erhalten, verblieben und doch zur Klostergemeinde in Gries gehörten, demnach als Expositi von Muri zu Gries betrachtet würden? Eine Wiederbesetzung dieser vom Staate sich zugesprochenen Pfründen, wenn die jetzigen Besitzer abgehen, ist ohne Restitution des Klosters Muri kaum gedenkbar, doch möchte auch dieser Fall in jenem Wunsche einbegriffen sein. Gegenwärtig sind 11 solcher Expositi, nämlich 3 zu Muri selbst, 3 zu Boswil und Bünzen, 2 zu Wohlen und 3 zu Homburg im Thurgau, die man aber nötiger Weise auf weniger reduzieren könnte.

3. In der Schweiz war früher das Konvent von Muri, und Einsiedeln nebst andern Benediktinerklöstern sind annoch, in Bezug der Novizenaufnahme frei, so, daß sie nach Gutfinden Schweizer und Nichtschweizer aufnehmen und im kanonischen Alter nach zurück-

gelegtem 17. Altersjahre zur hl. Profession zulassen können. Würde nun wohl Seine Majestät dem Stift Muri zu Gries diese Freiheit auch gnädigst zu gestatten geruhen, weil dasselbe wegen langem Novizenverbot und hohem Alter vieler seiner Mitglieder eines baldigen und bedeutenden Zuwachses sehr bedürftig zu sein schiene, und ihm wegen seinen annoch bestehenden Verhältnissen zur Schweiz neben andern auch Schweizer Mitglieder sehr erwünscht werden könnten, besonders auf den Fall, daß es oder ein Teil von ihm wieder nach Muri in der Schweiz zurückzuwandern hätte ?

4. Die Schweizer Klöster unterrichten selbst ihre Klosterkandidaten und jungen Mitglieder in den nötigen niedern und höhern Wissenschaften, wobei es aber den hochwürdigsten Bischöfen unbenommen bleibt, dieselben sowohl vor Erteilung der höhern Weihungen als der cura animarum kirchlich vorgeschriebenen Prüfungen zu unterwerfen. Früher nahmen Bischöfe von Konstanz solche Prüfungen wirklich vor, später begnügte man sich mit den Zeugnissen der Klosterobern, daß diese die Prüfungen vorgenommen, und die Geprüften als hinreichend unterrichtet gefunden hätten. Dürfte wohl der Unterzeichnete auch ähnliche Lehrfreiheit hoffen, oder wenn zum Dozieren auch von ihm und hiezu patentierte Lehrer gefordert würden, würde man wohl seine mitzubringenden Konventualen als Lehrer in den Wissenschaften, in welchen sie in der Schweiz schon doziert haben, ohne fernere Prüfung für den Klosterunterricht patentieren ? Er beabsichtigt hiebei keinerlei Vernachlässigung der Wissenschaften ; und möchte mit seinen allfälligen Nachkommen hinter der Zeit keineswegs zurückbleiben, wohl aber wünschte er zur Erhaltung des Klostergeistes die jungen Leute nach Gutfinden im Kloster zu behalten, und anbei ältere Mitbrüder als Lehrer neben dem Gottesdienste vorteilhaft zu beschäftigen.

5. Da der Unterzeichnete mit seinem Konvent im neuen Vaterland nicht gerne als fremd erschiene, und für dessen Wohl nach seinen geringen Kräften und standesmäßig arbeiten und mitwirken möchte, so müßte es auch in seinem sehnlichsten Wunsche liegen, mit der Niederlassung in Gries wenigstens ad tempus existentiae allergnädigst das Indigenat für sich und alle jetzigen und werdenden Klostermitglieder zu erhalten, ohne indessen auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten zu müssen.

6. In Betreff des Ökonomischen hofft zwar der Unterzeichnete, er werde mit dem, was Se. Kaiserliche Majestät allergnädigst anzubieten geruhen, und dem, was er mit seinen Konventualen etwa mitbringen

kann, sich wohl ausbringen können ; weil er jedoch hiefür mögliche Gewißheit haben sollte, und weil die Auslagen eines früher reichlich dotierten Klosters immer sehr bedeutend, und die Konventualen selbst seit der Verstoßung aus dem Kloster wegen der guten Pensionen (die aber wohl verloren gehen könnten) zu keinen größern Entbehrungen gezwungen worden sind, so muß es dem Unterzeichneten erwünschlich sein, einen nähern Beschrieb des Grieserklostervermögens zu erhalten. Vielleicht ist ein solcher schon gemacht ; wenigstens hatte man ihm in Bozen selbst einen solchen verheißen, aber ohne Zweifel und mit Recht zurückbehalten, bis er über die ganze Angelegenheit fernere Schritte tue.

7. Der Transport seines Konventes und dessen verschiedenartiger Effekten, von hier bis Gries zirka 100 Stunden weit, dürfte mit bedeutenden Schwierigkeiten und Unkosten verbunden sein, er kann sich jedoch keinerlei Erleichterung von Seiten der k. k. österr. Regierung vorstellen oder ausbitten, als daß er an den Grenzen der Monarchie der allfälligen Grenzzölle, Maut- und Durchsuchungsbeschwerden wie möglich gnädigst befreit würde.

8. Über die Administration und Nutzung des Klostervermögens wagt der Unterzeichnete kaum eine Bitte, da ja beinahe das Ganze eine reine Gnade S. M. des Kaisers sein wird : er erlaubt sich nur ehrerbietigst zu sagen, daß in allen Kantonen der Schweiz, was vor der französischen Revolution beinahe überall der Fall war, die Klöster in Betreff ihres Vermögens keinerlei Einmischung von Seiten der Regierungen zu erleiden, dagegen aber Steuern und Abgaben, wie die übrigen Privaten, zu entrichten haben. Vielleicht dürfte das untertänigste Gesuch, das in der Schweiz Ersparte und nach Gries Mitgebrachte gesöndert frei zu verwalten und zu benutzen, und es bei einer allfälligen sämtlichen oder teilweisen Transmigration nach Muri in der Schweiz wieder frei mitzunehmen oder mitzugeben, umso eher huldvollste Genehmigung finden, als auf diesen Fall die verschiedenen Vermögensteile alsdann schon getrennt, und keine neuen Ausmittlungen derselben anzustellen wären.

9. Dem Unterzeichneten schienen bei seiner oberflächlichen Besichtigung die Klosterbaulichkeiten zu Gries in ziemlich schlechtem Zustande, und daß es da gar vieler Reparaturen an Türen, Fenstern, Öfen und anderm bedürfe, einige Lokalitäten aus einem ganzen Verfall zu erheben, alle mit nötigen Gerätschaften zu versehen seien ; weswegen er des Vorhabens wäre, auf allerhöchste Zusage des bereits

angetragenen Geschenkes durch eine kleine Abordnung von Klostermitgliedern die nötigen Zurüstungen vorauszutreffen, und die Unkosten zum Teile aus den Klosterrevenuen bestreiten zu lassen, wofern diese aus gnädigster Konzession alsdann für sein Konvent zu fließen anfangen würden.

Euer Durchlaucht wollen dem Unterzeichneten diese untertänigsten Fragen und Bitten gnädigst verzeihen, und wenn er noch eine beifügen darf, huldvollst geruhen, ihn durch Hochihren Geschäftsträger in der Schweiz gelegentlich wissen zu lassen, ob, und was davon gnädigst konzediert werden wolle oder nicht.

Anbei empfiehlt er sich und sein Konvent Euer Durchlaucht untertänigst, danket noch einmal für das hohe und unverdiente Wohlwollen, dessen Hochdieselben ihn schon gewürdigt haben, und bittet endlich noch demütigst, den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung und Ergebenheit huldvollst genehmigen zu wollen, womit er die Freiheit nimmt, sich zu unterzeichnen

Euer Durchlaucht Herr k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzler!
dankbarst untertänigster

Diener ADALBERT, ABT VON MURI.

IV.

Metternich an Abt Adalbert.

Wien, 12. März 1844.

Hochwürdigster Herr Abt!

Das verehrte Schreiben Eurer Hochwürden vom 22. Jänner ist mir durch den Legationsrat v. Philippsberg eingesendet worden, und ich habe es mir zur Pflicht gemacht, selbes S. M. dem Kaiser, meinem allergnädigsten Herrn, zu unterlegen.

Allerhöchstdieselben haben mir nunmehr befohlen, Euer Hochwürden zu erwidern, daß Höchstsie die von Ihnen und Ihren Herrn Konventualen an den Tag gelegten dankbaren Gesinnungen jedenfalls mit Wohlgefallen vernommen, auch es ebenso natürlich als löblich gefunden haben, daß der ehrwürdige Konvent von Muri, bevor er sich zur Übersiedlung an eine neue Stätte seines Wirkens entschließt, sich der Beistimmung des Oberhauptes unserer heiligen Kirche zu versichern sucht.

Was die von Euer Hochwürden in gedachtem Schreiben gestellten Bitten und Anfragen betrifft, so mache ich unter einem Veranstaltung, daß der gewünschte genaue Nachweis über den Stand der Revenuen von Gries gefertigt und Euer Hochwürden zugesendet werde. Die dereinstige zollfreie Einfuhr der Effekten des Murier Konventes nach Tirol, sowie die Befreiung von Durchsuchungsmaßregeln an der Grenze wird nach Möglichkeit bewilligt werden. Abgeordnete zur Einrichtung in Gries können Euer Hochwürden dahin absenden, sobald die Übertragung Ihres Konventes dahin bindend ausgesprochen ist ; in welchem Falle Se. Majestät auch in Allerhöchstdero Milde und Gnade einen billigen Termin, von wo ab der Genuß der Einkünfte des erloschenen Stiftes für den neu dahin kommenden Konvent zu beginnen haben wird, zu bestimmen geneigt sind.

Die übrigen in dem Schreiben Euer Hochwürden berührten Punkte betreffend, so schlagen dieselben in die innere Gesetzgebung unseres Staates zu tief ein, als daß über dieselben sofort und ohne vorausgegangene reife Beratung durch alle betreffende Behörden (denen bis jetzt teilweise die angesonnene Übertragung noch ganz unbekannt ist) eine Entscheidung gegeben werden könne. Es ist daher S. M. des Kaisers allerhöchste Meinung, daß, wenn überhaupt Euer Hochwürden und Ihr Konvent in den gemachten Antrag einzugehen gesonnen sein sollten, Sie die Übertragung mit Vertrauen bewerkstelligen und — einmal Ihrer neuen Bestimmung gewidmet — über die Ihnen wünschenswert dünkenden Modalitäten Ihres klösterlichen Bestandes in Österreich Ihre Bitten an den Füßen des Thrones niederlegen möchten. Dieselben würden alsdann gewiß allerhöchsten Ortes diejenige Berücksichtigung finden, die einerseits die eigentümlichen Verhältnisse der übersiedelten Korporation und die auch nach unserer Ansicht wünschenswerte Forterhaltung ihrer Beziehungen zu dem Heimatlande erheischen, die aber auch andererseits mit der in den k. k. Staaten bestehenden allgemeinen Gesetzgebung in Kirchensachen vereinbar sein würden.

In der Hoffnung, daß diese Aufklärungen Euer Hochwürden genügend erscheinen und Sie befriedigen werden, verharre ich zugleich in vollkommener Hochachtung

Euer Hochwürden ergebener Diener

METTERNICH.

V.

Metternich an Abt Adalbert.

Wien, 15. April 1844.

Hochwürdigster Herr Abt!

Dem Wunsche Eurer Hochwürden und der von mir in dem Schreiben vom 12. v. M. eingegangenen Verpflichtung gemäß, habe ich veranstaltet, daß durch die betreffende Kameralbehörde detaillierte Ausweise über den Vermögens- und Revenuenstand der noch vorhandenen Bestandteile des erloschenen Chorherrnstiftes Gries gefertigt und anher vorgelegt wurden.

Aus diesen sehr voluminösen und in das geringste Detail eingehenden Tabellen habe ich diejenigen ausgesucht, welche für Euer Hochwürden und Ihre Konventualen als die wichtigeren erscheinen mußten, und als solche habe ich die Ehre hier beizulegen 1. eine Übersicht des Vermögensstandes des Stiftes Gries nach einer Schätzung im Kapital, sowie (was die Hauptsache) der nach zehnjährigem Ertrag unter der Kameralverwaltung berechneten Revenuen, sowohl in brutto als nach Abzug der Administrations- und sonstigen Belastungen. 2. Einen Ausweis über die Passivkapitalien, die auf dem Grieser Stiftsvermögen lasten und aus selbem verzinset werden müssen. 3. Zwei Ausweise über die von dem Stifte auf Pfarren und Schulen zu verwendenden Beträge, welche letztere zwei in der erstangeführten Übersicht bereits summiert sind, deren nähere Begründung jedoch zu kennen des Gegenstandes halber vielleicht Euer Hochwürden angenehm sein könnte.

Ich glaube hoffen zu dürfen, daß der Inhalt dieser Aktenstücke, deren nähere Belege sämtlich bei dem k. k. Rentamte in Bozen erliegen, genügend sein werden, Euer Hochwürden und dem Ihnen untergebenen Kapitel den Vermögenstand des Stiftes, von dessen Übertragung es sich handelt, so viel Sie dessen bedürfen sollten, deutlich zu machen.

Empfangen Sie etc. METTERNICH.

VI.

Abt Adalbert an Metternich.

Sarnen, 21. November 1844.

Euer Durchlaucht, Herr k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzler!

Geruhten durch Hochverehrteste vom 12. März und 15. April l. J. den Unterzeichneten zu beehren und in und mit denselben Mitteilungen zu machen, worüber Hochsie wohl frühere Gegenberichte erwarteten. Euer Durchlaucht wollen aber gnädigst verzeihen, daß er bis anhin zu antworten aus der Ursache verschob, weil er ohne den Willen des Apostolischen Stuhles, dem er die Angelegenheit unterbreitet hat, zu kennen, Hochdieselben nicht mit fernern Gesuchen zu belästigen sich getraute, während er selbst noch keine bestimmte Willensäußerung hätte geben können. Mit Ende Septembers hat er nunmehr vom Kirchenoberhaupte eine Weisung erhalten, die er Euer Durchlaucht zur Einsicht ehrerbietigst beizulegen sich erlaubt. In dieser wird ihm gestattet, das großmütigste Anerbieten S. M. des Kaisers, das erloschene Stift Gries in Tirol dankbarst anzunehmen als ein *Priorat des Stiftes Muri* und als ein Kloster, um darin Novizen aufzunehmen und den Konvent von Muri fortzupflanzen.

Seine Heiligkeit halten demnach das Stift und die Korporation von Muri für fortbestehend und wollen, daß der Unterzeichnete deren Rechte bestens fortverteidige, und freuen sich innigst, daß durch die Huld Sr. Majestät die mit Gewalt verstreuten Mitglieder von Muri wieder einen Ort finden, wo sie festen Fuß fassen und sich forterhalten können, um etwa einst, wenn die Gewalt dem Rechte wieder Platz machen wird, gewissermaßen stärker und ausgebreiteter als zuvor dazustehen. Se. Heiligkeit wünschen, daß hinreichend viele und gewählte Mitglieder nach Gries verlegt werden, um ein gutes Kloster darzustellen, was sich der Unterzeichnete sehr angelegen sein lassen wird, ob er gleich vorsieht, daß er, wenigstens von Anfang nicht so viele hinstellen kann, um mit dem Kloster auch zugleich alle damit verbundenen Pfarreien zu besetzen. Denn die auf inkorporierten Pfründen des Klosters Muri angestellten Konventualen auf einmal ohne anders wegzuziehen, schiene ihm gewissermaßen auf die Rechte des Stiftes selbst verzichten (der Wirren nicht zu gedenken, die durch inkompetente Pfrundbesetzungen der aargauischen Regierung bei Volk

und Kirchenobern entstünden), und dann werden noch einer und der andere sein, welche gerne sehen werden, wie man sich in Gries einrichte und wie es da gehe, bevor sie sich in die Entfernung aus ihrem bisherigen Vaterlande hineinwagen. Segnet aber der Himmel das bloß aus religiösen Gründen zu machende Unternehmen, so dürfte nach und nach allen Bedürfnissen gesteuert werden können, besonders wenn dem *schweizerischen Priorate in k. k. österreichischen Staaten* aus beiden Ländern Neulinge zu erwerben freistehen wird.

Wenn demnach Se. Majestät das Kloster Gries in der Eigenschaft, wie der Hl. Vater angibt, dem Unterzeichneten und seinem Konvente, wofür er demütigst bittet, gnädigst zu verleihen geruhten, so wünschte er es im nächsten Jahr, unvorhergesehene hindernde Ereignisse vorbehalten, in Empfang zu nehmen, etwa auf Ostern oder zuvor mit den Einrichtungen daselbst anzufangen, und mit Ende des Schuljahres sich mit den Konventualen, über die zu disponieren die Umstände ihm erlauben, dahin zu versetzen. Die Übersiedlung noch in diesem Jahr oder früher als im nächsten Herbste zu veranstalten, hindert ihn vorzüglich der Umstand, daß er seit 3 Jahren hier in Obwalden ein Gymnasium übernommen hat und um Fortsetzung der Schule im nächsten Jahre früher angegangen worden ist, als er das päpstliche Schreiben empfangen hat, was Euer Durchlaucht aus beiliegendem Schreiben [1] der hiesigen Kantonsregierung gefälligst zu entnehmen geruhen.

Euer Durchlaucht oben gedachte 2 gnädigste Schreiben sowie die huldvollen Konzessionen im erstern und Beilagen des letztern verdankt der Unterzeichnete demütigst und besonders auch die im ersten gütigst gemachte Mitteilung Sr. M. des Kaisers allerhöchster Aufmunterung, die Übernahme von Gries, wofern sie gefalle, mit Vertrauen zu bewerkstelligen, welches Vertrauen der Unterzeichnete gewiß im höchsten Grade hat und haben muß.

In Betreff der gnädigst mitgeteilten Übersicht des Vermögensstandes des Stiftes Gries, worin die Urbargefälle u. dgl. mehr detailliert, von den eigentlichen Klostergütern oder Liegenschaften aber nichts als die bestehenden Pachtzinse in globo vorkommen, hätte der Unterzeichnete einen kurzen Beschrieb dieser Liegenschaften samt kurz erwähnter Verpachtungsweise gerne gesehen, um daraus wie den

[1] Dieses Schreiben erhielt der Abt nachher zurück, weshalb es in den Akten fehlt.

nähern wirklichen Ertrag, so auch den möglichen durch Selbstbewirtung, und wie dem Bedarf an Holz, Lebensmitteln etc. gesteuert werden könne, ungefähr zu entnehmen. Jedoch wären vielleicht solche Beschriebe Eurer Durchlaucht nicht eben zur Hand, oder sie wären so detailliert, daß ihre Mitteilung allzu voluminös würde? Jedenfalls genügt dem Unterzeichneten, außer dem gnädigst Erhaltenen, noch selbst in Gries vernommen zu haben, daß der Güterkomplex des Klosters sehr bedeutend sei und dem Holz- und anderen Bedarf hinreichend entspreche.

In den Passiven desselben weiß er den Posten Nr. II der Hauptübersicht mit dem Ausweis darüber nicht in Übereinstimmung zu bringen. Denn in jenem sind die «auswärtigen Zinse» auf 8 fl. 52 xr. und das Passivkapital 177 fl. 20 xr. angegeben, während der Spezialausweis 14,124 fl. 2 $^{9}/_{21}$ xr. Passivkapitalien und 466 fl. 11 $^{1}/_{4}$ xr. jährl. Zinse enthaltet, wobei noch in den Anmerkungen gesagt wird, daß man den Zinsfuß einiger Kapitalien nicht kenne und daher nicht aussetze, und daß die Deszendenten des Josef Lofferer, ehemaligen Sekretärs des Stiftes Gries, noch Anforderungen im Betrag von 3841 fl. Reichswährung machen. Ob nun die «Hauptübersicht des Vermögensstandes des Stiftes Gries und der darauf haftenden Lasten Ende Oktober 1843» nach diesem «Ausweis vom 22. März 1844» zu berichtigen und daher die Lasten des Klosters um zirka 17.147 ½ fl. Passivkapitalien zu erhöhen seien, oder ob da vielleicht aus Versehen der expedierenden Kanzlei ein unrichtiger Ausweis (etwa der über die früher bei der Zurückgabe des Stiftes in k. k. österreichische Hände bestandenen, gegenwärtig nicht mehr bestehenden Passivkapitalien) beigelegt worden sei, kann der Unterzeichnete nicht unterscheiden. Wäre letzteres der Fall, was aus den Anmerkungen des Ausweises Wahrscheinlichkeit gewinnt, so würde er um gnädigste Konzession des Stiftes gemäß der allerhöchsten Resolution vom 26. August 1841, § 1, umso inständiger anhalten, als bedeutende Passivschulden beim Beginn einer Haushaltung und Wirtschaft sehr mißlich sind und die dem Stift Gries inkorporierten Pfarreien einen geistlichen Konvent mehr Auslagen kosten dürften, als sie eine höchste k. k. Regierung in den letzten 10 Jahren durchschnittlich gekostet haben.

Doch auch dieses, wie alles früher Angebrachte, Euer Durchlaucht nach Weisung Sr. Majestät ergebenst und mit größtem Vertrauen anheimstellend und Hoch- oder Allerhöchstdero gnädigstem End-Erlasse mit Sehnsucht entgegensehend, nimmt der Unterzeichnete noch

die Freiheit, sich und sein Konvent Hoch- und Allerhöchstdenselben untertänigst und ehrfurchtsvollst zu empfehlen, für hohes und höchstes Wohlwollen demütigst zu danken und dann inständigst zu bitten, die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung und Ergebenheit huldvollst genehmigen zu wollen, womit geharret

Eurer Durchlaucht untertänigst gehorsamster Diener

ADALBERT, ABT VON MURI.

VII.

Metternich an Abt Adalbert. [1]

Wien, 9. März 1845.

Hochwürdigster Herr Abt!

Euer Hochwürden haben mir das hier ergebenst rückfolgende Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit, die Errichtung eines Priorates des Benediktiner-Ordens in Gries betreffend, eingesendet; und ich habe mir zur Pflicht gemacht, dasselbe S. M. dem Kaiser, behufes der Erteilung der weiteren allerhöchsten Befehle zu unterlegen.

Letztere sind mir nunmehr zugekommen, und freut es mich, Euer Hochwürden anzeigen zu können, daß Se. Majestät die Vereinigung der Ihrer würdigen Leitung unterstehenden Konventualen zu Gries in der Form eines Priorates genehmigen; und es sich lediglich vorbehalten, für den Fall der möglich werdenden Wiederkehr der Murier Kapitularen an die Stätte ihrer ursprünglichen Stiftung die Verhältnisse des Priorates zu dem Mutterstifte näher zu regulieren.

Bezüglich der Stellung der in Gries auflebenden religiösen Gemeinde zu der inneren Gesetzgebung der österreichischen Monarchie, der dieselbe, wie sich von selbst versteht, in der Regel sich zu unterwerfen haben wird, haben Se. Majestät erneuert die Bereitwilligkeit auszusprechen geruht, in solchen Punkten, rücksichtlich welcher der Konvent seiner ganz eigentümlichen Lage gemäß eine ausnahmsweise Behandlung wünschen zu können glauben sollte, dessen Bitten sich vortragen zu lassen und in geneigte Erwägung zu ziehen.

[1] Von diesem Briefe ist bei *Kiem* a. a. O. p. 463 abgedruckt Absatz 2, 4 und der Schlußsatz.

Nur dieses haben Se. Majestät bereits dermalen festzusetzen geruht, daß, wenn Konventualen der Abtei Muri auf den dem Stifte in der Schweiz inkorporierten Pfarren zurückbleiben sollten, Allerhöchstdieselben gestatten, daß diese Priester als mit ihren Mitbrüdern in Gries vereinigt angesehen werden dürfen. Andererseits halten Se. Majestät es genehm, daß das Kloster zu Gries die demselben früher inkorporiert gewesenen und wieder zu inkorporierenden Pfarren in Tirol nur allmählich, nach Maßgabe als es sein Personalstand gestattet, und es durch den in gesetzlicher Weise erfolgenden Austritt der auf jenen Pfarren investierten Pfründner tunlich wird, übernehme.

Was die von Euer Hochwürden in dem Schreiben vom 21. November v. J. aufgeworfenen, den Vermögensstand des Klosters Gries betreffenden Fragen betrifft, so lassen sich dieselben, da die bezüglichen Daten an verschiedenen Orten zerstreut und hier nicht zentralisiert sind, im Korrespondenzwege nicht wohl lösen ; und wird der sicherste wie der schnellste Weg, über alle diese Punkte Gewißheit zu erhalten, *der* sein, daß Euer Hochwürden so bald als möglich einen oder mehrere Ihrer H. H. Konventualen nach Tirol entsenden, welche wegen Übernahme des ihnen bestimmten Stiftes in Verhandlung mit der Lokalbehörde zu treten haben und denen diese alle erforderlichen Auskünfte mit ebenso viel Bereitwilligkeit als Genauigkeit erteilen wird.

Schließlich habe ich noch gegen Euer Hochwürden den Punkt wegen Verführung Ihrer und des Stiftes Effekten nach Tirol, den Dieselben in dem Schreiben an den k. k. Geschäftsträger vom 7. Februar in Anregung brachten, zu berühren.

Daß die erforderlichen Befehle zur tunlichsten Erleichterung der Einfuhr dieser Effekten in Tirol gegeben seien, habe ich Euer Hochwürden durch gedachten Geschäftsträger bereits im allgemeinen versichern lassen. Heute kann ich Euer Hochwürden in größerer Umständlichkeit zu eröffnen die Ehre haben, daß die k. k. Gefällenadministration von Tirol und Vorarlberg beauftragt ist, den Bezirksvorsteher in Feldkirch anzuweisen, daß die als Eigentum des Konventes von Muri, auf die von Euer Hochwürden angegebene Art, bezeichneten und in Feldkirch sukzessiv einlangenden Kisten unaufsichtlich von dem dortigen Hauptzollamt übernommen, unter ämtlichen Verschluß gelegt und für deren sichere und zweckmäßige Aufbewahrung in trokenen Lokalitäten so lange Sorge getragen werde, bis solche von Euer Hochwürden selbst, oder von demjenigen, den Sie hiezu bevollmächtigen werden, in Empfang genommen werden. Bei der Erfolgung

dieser Kisten an ihre Eigentümer werden sie als *Effekten von Einwanderern* behandelt werden, demzufolge, wenn nicht Stoffe und überhaupt der Einrichtung einer Klostergemeinde fremde Gegenstände in den Kisten enthalten sein sollten, sie der Zollfreiheit wohl genießen dürften. Zu näherer Begründung dieser zollämtlichen Behandlung ist es jedoch notwendig, daß von dem Konvente ein Verzeichnis der einzuführenden Gegenstände entweder unmittelbar an den Hofrat und Kameraladministrator zu Innsbruck oder — falls Bedenklichkeiten obwalten sollten — an mich behufs weiterer Empfehlung an den Herrn Hofkammerpräsidenten eingesendet werde. Gleichzeitig ist jedoch von der obersten Finanzbehörde der Wunsch ausgesprochen worden, daß die in Feldkirch einlangenden Kisten des Klosters Muri nicht zu lange in den dortigen Ärarialmagazinen, deren Raum beschränkt ist, belassen werden wollen.

Und so möge denn nun, hochwürdigster Herr Abt! unter des Himmels Segen und Ihrer Leitung recht bald zur Vollziehung eines Werkes geschritten werden, welches von S. M. dem Kaiser, in echt religiösem Sinne, zur Verherrlichung Gottes und zur tunlichsten Erhaltung der frommen Fundation ihrer Ahnen unternommen wird; welches würdigen Männern eine ruhige Stätte des Wirkens und dem Lande Tirol einen Zuwachs an tüchtigen Arbeitern im Weinberge des Herrn zu gewähren verspricht.

Empfangen etc. METTERNICH.